Evangelische Kirche
im Rheinland

73. LS 2020 Drucksache 2

Vorlage der Kirchenleitung an die Landessynode

Anträge von Kreissynoden an die Landessynode

a) Anträge von Kreissynoden an die 73. ordentliche Landessynode 2020

1. Kirchenkreis Altenkirchen

Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Altenkirchen bittet die Landessynode, ein Nachfolgemodell für die fachliche Begleitung der überwiegend ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Büchereien in der Landeskirche zu entwickeln. Dabei sollen Mitarbeitende aus Büchereien mitwirken, damit auch zukünftig und langfristig eine Büchereiarbeit im Sinne der „Leitthesen für die Ev. Büchereiarbeit in der Ev. Kirche im Rheinland“ sichergestellt werden kann.

Zur fachlichen Begleitung zählt insbesondere:

- Aus- und Fortbildung der ehrenamtlich Mitarbeitenden
- Rechtliche Beratung (Urheberrecht, Datenschutz, Umsatzsteuer, usw.) und verwaltungsmäßige Unterstützung bezüglich Tantiemen und Abgaben an die Verwertungsgesellschaften
- Beantragung von öffentlichen Geldern und deren Abwicklung, auf die die Büchereien ohne die Landeskirchliche Büchereifachstelle keinen direkten Zugriff haben
- Sicherung der Teilnahme am „Deutschen Leihverkehr“ und Vermittlung von Medienpaketen
- Vermittlung von Informationen, Aktionen, Neuerungen, Regelwerken, Arbeitsmaterialien und vieles mehr, was für die Arbeit notwendig ist

(Beschluss vom 9.11.2019)

*siehe auch **Drucksache 1,** Abschnitt I, Berichte zur Erledigung der Beschlüsse der 71. und 72. Landessynode 2019, hier: zu LS-Beschluss-Nrn. 5.1 und 5.8 vom 7.9.2019)*

Vorschlag der Kirchenleitung:
Überweisung an die Kirchenleitung sowie an den Ständigen Ausschuss für Erziehung und Bildung

2. Kirchenkreis Bonn

Im Jahr 2021 feiern wir 1700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland. Zwei Jahre vor diesem Jubiläum brauchen wir ein starkes und nachhaltiges Zeichen gegen Antisemitismus und erinnern daran, dass die Erneuerung des Verhältnisses von Christen und Juden ein zentrales Anliegen der Evangelischen Kirche im Rheinland war und bleiben soll.
Wir stellen fest, dass die organisatorischen Maßnahmen, die 1980 beschlossen wurden und 1988 und 2005 bekräftigt und präzisiert wurden, einer erneuten Würdigung und Revision bedürfen.
Die Kreissynode bittet die Landessynode, die Kirchenleitung zu beauftragen, dass „… die Revision unserer gesamten Tradition und die Erneuerung zentraler Elemente unserer theologischen Überlieferung…“ (Beschluss 78.4, LS 1988) wieder ein Themenschwerpunkt in der Aus-, Fort- und Weiterbildung

unserer Kirche wird und diese Arbeit strukturell so verankert wird, wie es im Geist der Landessynode 1980 auf der Landessynode 2005 (Beschluss 71) formuliert wurde.

Die Kreissynode Bonn bittet die Landessynode, die Kirchenleitung zu beauftragen, über die Umsetzung der organisatorischen Konsequenzen, Entwicklung und den aktuellen Stand, zu berichten. Die Kirchenleitung möge Sorge tragen, dass der Synodalbeschluss 1980 angemessen im 40. Jahr zur Geltung kommt. Sie möge berichten, welchen Beitrag sie zu der 1700 Jahresfeier (s.o.) plant.

(Beschluss vom 16.11.2019)

Vorschlag der Kirchenleitung:
Überweisung an die Kirchenleitung

3. Kirchenkreis Dinslaken

Die Kreissynode stellt folgenden Antrag an die Landessynode im Januar 2020:

Das Landeskirchenamt tritt mit den Landesregierungen in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Hessen und dem Saarland in Kontakt, um über ein Aufnahmeprogramm für Jesiden und Jesidinnen aus dem Irak zu sprechen.
Gleichzeitig bitte die Landeskirche die Gemeinden, Wohnraum im Rahmen eines solchen Aufnahmeprogramms bereit zu stellen.

(Beschluss vom 18.11.2019)

Vorschlag der Kirchenleitung:
Überweisung an die Kirchenleitung

4. Kirchenkreis Gladbach-Neuss

Die Kreissynode Gladbach-Neuss bittet die Landessynode zu beschließen: Eine fachliche Begleitung der Evangelischen Öffentlichen Büchereien ab dem 1.1.2023 ist sicherzustellen, damit die Ehrenamtlichen in den Büchereien im rechtlich abgesicherten Rahmen arbeiten können, Fördermittel auch weiterhin abgerufen werden können und die Ehrenamtlichen in Aus- und Fortbildungsveranstaltungen die für ihre Arbeit notwendige Zurüstung erhalten.

(Beschluss vom 16.11.2019)

*siehe auch **Drucksache 1,** Abschnitt I, Berichte zur Erledigung der Beschlüsse der 71. und 72. Landessynode 2019, hier: zu LS-Beschluss-Nrn. 5.1 und 5.8 vom 7.9.2019)*

Vorschlag der Kirchenleitung:
Überweisung an die Kirchenleitung sowie an den Ständigen Ausschuss für Erziehung und Bildung

5. Kirchenkreis Gladbach-Neuss

Das Presbyterium der Evangelischen Christuskirchengemeinde Mönchengladbach bittet die Kreissynode des Kirchenkreises Gladbach-Neuss sich folgenden Antrag zu eigen zu machen:
„Das Presbyterium der Ev. Christuskirchengemeinde Mönchengladbach nimmt mit großem Unverständnis die Presseberichte zur Landessynode 2019.2 bezüglich der Einführung der neuen ERP Software Wilken P/5 zur Kenntnis.

Wir haben erst aus der Presse erfahren, dass dieses zentrale Projekt der Landeskirche mit Auswirkungen auch auf unseren Kirchenkreis massive Probleme verursacht. Die berichteten 3,435 Mio. EUR Mehrkosten bedeuten eine Budgetüberschreitung von deutlich über 40%. Dieses Geld der 2,5 Millionen Mitglieder würde für die Verkündigung der frohen Botschaft dringend benötigt. Seit Jahren steigende Umlagen für verschiedene Verwaltungsaufgaben und für die Landeskirche belasten die Gemeindehaushalte deutlich und zwingen auch uns zu Einsparungen in unseren Kernaufgaben. Wenn nun durch zusätzliche Millionenbeträge ein solches IT-Groß-Projekt auf die publik gewordene Art und Weise nachfinanziert werden muss, bedeutet das auch einen Schlag für alle Sparanstrengungen auf Gemeindeebene. Der Reputationsschaden für uns an der Basis unserer Kirche ist kaum abzuschätzen.

Angesichts der Größenordnung des Vorhabens stellt sich aus professioneller Sicht die Frage, wie die Landeskirche dieses Projekt in Schieflage geraten lassen konnte – und wieso die Gemeinden nicht proaktiv über die Lage unterrichtet wurden. Wir erwarten Auskunft darüber, welche – auch personellen – Konsequenzen die Landeskirche aus dem Projektdesaster zieht und wie sie zukünftig sicherstellen will, Großprojekte dieser Art professioneller zu planen und durchzuführen.“

Zum Antrag werden folgende Ergänzungen von der Kreissynode beschlossen:

1. Die Kreissynode bitte die Landeskirche zu prüfen, wie zukünftig in solchen Prozessen schlankere Strukturen bei gleichzeitig hoher Transparenz möglich sind.
2. Die Landeskirche möge prüfen, ob der Einsatz von Standardsoftware zukünftig möglich wäre.

Die Kreissynode des Kirchenkreises Gladbach-Neuss macht sich den Antrag der Christuskirchengemeinde Mönchengladbach zu eigen und leitet ihn als Antrag an die Landessynode weiter.

(Beschluss vom 16.11.2019)

Vorschlag der Kirchenleitung:
Überweisung an die Kirchenleitung

6. Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel

Die Kreissynode Bad Godesberg-Voreifel bittet die Landessynode 2020, eine alternative und langfristig gesicherte Lösung zur bisherigen Fachstelle für das Büchereiwesen zu erarbeiten. Hierbei ist die fachgerechte Unterstützung der ehrenamtlichen Arbeit in den evangelischen Büchereien im Bereich der Ev. Kirche im Rheinland so sicherzustellen, dass sie den Anforderungen für die Beantragung öffentlicher (Förder-) Mittel genügt und auch die Ausbildung und Begleitung der ehrenamtlich Mitarbeitenden in den Büchereien gewährleistet ist. Die Lösung ist so zeitnah, d.h. bis spätestens Anfang 2021, zu implementieren, dass bis zum Ende der Arbeit der Büchereifachstelle in der jetzigen Form die Praxistauglichkeit evaluiert werden kann.

(Beschluss vom 9.11.2019)

*siehe auch **Drucksache 1,** Abschnitt I, Berichte zur Erledigung der Beschlüsse der 71. und 72. Landessynode 2019, hier: zu LS-Beschluss-Nrn. 5.1 und 5.8 vom 7.9.2019)*

Vorschlag der Kirchenleitung:
Überweisung an die Kirchenleitung sowie an den Ständigen Ausschuss für Erziehung und Bildung

7. Kirchenkreis Jülich

1. Die Kreissynode des Kirchenkreises Jülich bittet die Landessynode über die EKD darauf hinzuwirken, dass das am 21. August 2019 verabschiedete „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“ abgeschafft wird.
2. Die Kreissynode bittet die Landessynode über die EKD darauf hinzuwirken, dass die Einschränkungen der Leistungen für bestimmte Flüchtlingsgruppen aufgehoben und deshalb § 1 a AsylbLG - zuletzt geändert am 15. August 2019 - ersatzlos gestrichen wird.
3. Sollte die Landesregierung von NRW planen, dass zukünftig auch Familien mit minderjährigen Kindern bis zu 24 Monate in den Zentralen Unterbringungseinrichtungen leben sollen, erklärt die Kreissynode Jülich ausdrücklich ihren Widerspruch. Sie bittet die Gesprächspartner in Landeskirche und Diakonie bei der Landesregierung und dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen darauf hin zu wirken, dass der Schutz von Kindern nicht weiter verschlechtert wird und es zu keiner Verlängerung des Aufenthaltes von minderjährigen Kindern in Zentralen Unterbringungseinrichtungen des Landes über sechs Monate hinaus kommt.

(Beschluss vom 16.11.2019)

Vorschlag der Kirchenleitung:
Überweisung an die Kirchenleitung

8. Kirchenkreis Koblenz

Die Synode des Kirchenkreises Koblenz richtet folgenden Antrag an die Landessynode 2020: Die Kreissynode macht sich den Antrag der Evangelischen Kirchengemeinde Remagen-Sinzig zu Eigen und beantragt bei der Landeskirche, die fachliche Begleitung der Büchereien über das Jahr 2022 hinaus zu gewährleisten und ein entsprechendes Konzept vorzulegen.

(Beschluss vom 15./16.11.2019)

*siehe auch **Drucksache 1,** Abschnitt I, Berichte zur Erledigung der Beschlüsse der 71. und 72. Landessynode 2019, hier: zu LS-Beschluss-Nrn. 5.1 und 5.8 vom 7.9.2019)*

Vorschlag der Kirchenleitung:
Überweisung an die Kirchenleitung sowie an den Ständigen Ausschuss für Erziehung und Bildung

9. Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch

Die Kreissynode bittet die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland, diesen Antrag zum Thema „Fachliche Unterstützung der Gemeindebibliotheken“ auf der Landessynode 2020 zu beraten und zu unterstützen.
Um die im Antrag der Gemeinde geforderte Sicherung der fachgerechten Unterstützung der ehrenamtlichen Mitarbeitenden in den Büchereien nach dem 31.12.2022 zu gewährleisten, wird die Landessynode gebeten zeitnah alternative Strukturen zu schaffen, die vor der Schließung der landeskirchlichen Büchereifachstelle erprobt und evaluiert werden können.
Der Antrag der Gemeinde ist mit einzureichen.

[Anmerkung: Der Antrag der Gemeinde liegt vor.]

(Beschluss vom 16.11.2019)

*siehe auch **Drucksache 1,** Abschnitt I, Berichte zur Erledigung der Beschlüsse der 71. und 72. Landessynode 2019, hier: zu LS-Beschluss-Nrn. 5.1 und 5.8 vom 7.9.2019)*

Vorschlag der Kirchenleitung:
Überweisung an die Kirchenleitung sowie an den Ständigen Ausschuss für Erziehung und Bildung

10. Kirchenkreis an Lahn und Dill

Die Kreissynode beantragt bei der Landessynode, eine adäquate Lösung zur Unterstützung der vielen Büchereien im ländlichen Raum der rheinischen Kirche vorzulegen, wenn die Büchereifachstelle der EKiR zum 31.12.2022 geschlossen werden soll.

(Beschluss vom 1./2.11.2019)

*siehe auch **Drucksache 1,** Abschnitt I, Berichte zur Erledigung der Beschlüsse der 71. und 72. Landessynode 2019, hier: zu LS-Beschluss-Nrn. 5.1 und 5.8 vom 7.9.2019)*

Vorschlag der Kirchenleitung:
Überweisung an die Kirchenleitung sowie an den Ständigen Ausschuss für Erziehung und Bildung

11. Kirchenkreis an Lahn und Dill

Die Kreissynode stellt bei der Landessynode folgenden Antrag:
Die Kirchenleitung wird beauftragt, der Landessynode einen erweiterten Bericht über die Kostenüberschreitungen bei der Einführung der Software Wilken P5 zu erstatten. Dieser erweitere Bericht soll insbesondere darauf eingehen, welche organisatorischen Schwachstellen in den Abläufen im Landeskirchenamt zu den Kostenüberschreitungen geführt haben und welche Maßnahmen ergriffen wurden, um diese Schwachstellen zu beseitigen. Weiter soll der Bericht die Stellungnahme des Softwareherstellers Wilken kommentieren. Wilken hatte dem auf der Landessynode am 07.09.2019 erhobenen Vorwurf, eine „unfertige und nicht ausreichend getestete Software geliefert zu haben“, deutlich widersprochen.

Außerdem soll der Bericht folgende Nachfragen zu dem auf der Landessynode am 07.09.2019 gegebenen Bericht beantworten:

- Insgesamt wurde eine Kostenüberschreitung des Budgets um EUR 3.435.000 erläutert. Dem steht die Zusage von Wilken über zusätzliche, kostenlose Beraterleistungen von EUR 300.000 entgegen. Daher beträgt entweder die Kostenüberschreitung nur EUR 3.135.000 oder es liegen noch weitere Kostenüberschreitungen von EUR 300.000 vor, die noch nicht genannt wurden.
- Wie genau konnte es dazu kommen, dass die Umsatzsteuer von EUR 700.000 bei der Budgetierung vergessen wurde? War in den Angebotsunterlagen keine Umsatzsteuer ausgewiesen bzw. auf die Umsatzsteuer hingewiesen worden?
- Warum waren die vertraglich auf EUR 465.000 festgeschriebenen Mehrkosten nicht im Budget enthalten?
- Um was genau handelt es sich bei den Change-Request über EUR 550.000 (genannt wurden „unterjährige Datenmigration mit Automatisierung sowie Auswertungen“) und warum waren diese Leistungen nicht bereits im Angebot und damit im Budget enthalten?
- Warum waren die Kosten für externe Berater von EUR 1.080.000 (Firma Gebra und juristische Beratung) nicht bereits im Budget enthalten? Seit wann war die Firma Gebra von der Landeskirche mandatiert? Was war der Gegenstand und das Ergebnis der juristischen Beratungen?
- Warum waren die Nebenkosten von EUR 270.000 für Reisen, Kommunikation und Mieten nicht im Budget enthalten? Handelt es sich um zusätzliche Nebenkosten oder waren im Budget keine Nebenkosten vorgesehen?

- Wurden die EUR 300.000 für Unvorhergesehenes bereits verwendet? Wenn ja, für welche Maßnahmen?
- Wie ist der angesprochene Stand der Prüfung von „Haftungstatbeständen“?
- Zu welchem Zeitpunkt wurde die Kirchenleitung über die Kostenüberschreitungen informiert?

(Beschluss vom 1./2.11.2019)

Vorschlag der Kirchenleitung:
Überweisung an die Kirchenleitung

12. Kirchenkreis Leverkusen

Der Kirchenkreis Leverkusen legt der Landessynode den Antrag auf Ergänzung des Artikels 46 Absatz 1 der Kirchenordnung vor. Folgender Wortlaut soll den Artikel ergänzen:

„Die Kirchenleitung kann in besonderen Fällen auf Antrag des Presbyteriums mit Zustimmung des Kreissynodalvorstandes Ausnahmen zulassen.“

(Beschluss vom 15.11.2019)

Vorschlag der Kirchenleitung:
Überweisung an die Kirchenleitung sowie an den Ständigen Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen – federführend – und den Ständigen Innerkirchlichen Ausschuss

13. Kirchenkreis Obere Nahe

Die Kreissynode des Kirchenkreises Obere Nahe stellt den Antrag an die Landessynode der Ev. Kirche im Rheinland, die Altershöchstgrenze für die Wahlfähigkeit als Presbyter*in gemäß Artikel 44 Absatz 1 Satz 1 der Kirchenordnung aufzuheben.

(Beschluss vom 8./9.11.2019)

Vorschlag der Kirchenleitung:
Überweisung an die Kirchenleitung sowie an den Ständigen Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen – federführend – und den Ständigen Innerkirchlichen Ausschuss

14. Kirchenkreis Saar-West

- Im Kirchenkreis Saar-West sind in den vergangenen Wochen wiederholt Anfragen an Pfarrer*innen zu Gottesdienstbesuchen, Gemeindearbeit und Glaubensernsthaftigkeit von getauften Flüchtlingen gestellt worden.
- Die Kreissynode des Kirchenkreises Saar-West bittet die Landessynode darauf hinzuwirken, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die Grenze zwischen staatlicher und kirchlicher Zuständigkeit achtet.
- Außerdem bittet die Kreissynode Saar-West die Kirchenleitung, den Kirchenkreisen und Gemeinden eine einheitliche Regelung zu empfehlen, wie in Fällen solcher Anfragen reagiert werden soll.

(Beschluss vom 16.11.2019)

Vorschlag der Kirchenleitung:
Überweisung an die Kirchenleitung

15. Kirchenkreis Wied

Die Kreissynode des Kirchenkreises Wied stellt den Antrag an die Landessynode der EKiR, ein Konzept für die fachliche Begleitung der ehrenamtlichen Mitarbeitenden der Ev. Büchereien nach Schließung der Büchereifachstelle (Ende 2022) zu erstellen.
Dabei geht es konkret um
- Juristische Beratung
- Fortbildung
- Förderanträge (z.B. für Lesesommer)
- Bibliotheks-Verwaltungs-Software

(Beschluss vom 9.11.2019)

*siehe auch **Drucksache 1,** Abschnitt I, Berichte zur Erledigung der Beschlüsse der 71. und 72. Landessynode 2019, hier: zu LS-Beschluss-Nrn. 5.1 und 5.8 vom 7.9.2019)*

Vorschlag der Kirchenleitung:
Überweisung an die Kirchenleitung sowie an den Ständigen Ausschuss für Erziehung und Bildung

b) Anträge von Kreissynoden an frühere Landessynoden

16. Kreissynode Köln-Mitte
(Antrag an die 71. Landessynode 2019)

Beschluss der Kreissynode vom 10.11.2018:
Die Landessynode wird gebeten, die Kirchenleitung zu beauftragen, jährlich zur Vorbereitung der jeweils kommenden Landessynode über die Anwendung des Erprobungsgesetzes an die Landessynodalen zu berichten
1. Welche Erprobungsverordnungen wurden erlassen?
2. Woraus ergab sich im Einzelfall die Notwendigkeit, eine Beschlussfassung der Landessynode nicht abzuwarten?
3. Wurden landeskirchliche Mittel zur Finanzierung der jeweiligen Erprobung bereit- oder in Aussicht gestellt?

Beschluss der 71. Landessynode 2019 Nr. 8.8:
Der Antrag der Kreissynode Köln-Mitte betr. Erprobungsgesetz wird an die Kirchenleitung überwiesen.

Beschlussvorschlag der Kirchenleitung vom 29.11.2019:

Beschlussantrag:

Der Antrag der Kreissynode Köln-Mitte betr. Erprobungsgesetz wird abgelehnt.

Begründung:

Zu 1.

Erprobungen werden in der Form einer Rechtsverordnung durch die Kirchenleitung beschlossen. Ihre Wirksamkeit setzt die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt voraus. Bisher hat die Kirchenleitung zwei Erprobungsverordnungen erlassen. Die Verordnung zur Erprobung der Wahl des Presbyteriums in einer Gemeindeversammlung wurde im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 8 aus 2019 auf Seite 173 veröffentlicht. Die Verordnung zur Erprobung zur Selbstverwaltung der Finanzbuchhaltung in der Evangelisch-reformierten Gemeinde Ronsdorf, Kirchenkreis Wuppertal hat die Kirchenleitung am 29.11.2019 beschlossen, sie wird noch im Kirchlichen Amtsblatt Januar 2020 veröffentlicht. Durch die Veröffentlichung auf FIS-Kirchenrecht ist die Information für jedermann zugänglich.

Außerdem hat die Landessynode in § 3 des Erprobungsgesetzes die Kirchenleitung verpflichtet, die Erfahrungen mit den erprobten Maßnahmen zu dokumentieren, sie auf die Frage der Zielerreichung hin auszuwerten und der Landessynode über das Ergebnis zu berichten.

Die Aufnahme der Information in eine neue Art von Bericht an die Landessynode ist daher nicht notwendig.

Zu 2.

Die Frage, ob Erprobungen im Wege einer Verordnung der Kirchenleitung geregelt werden können und somit nicht eine Entscheidung der Landessynode abgewartet wird, wurde ausführlich im Zusammenhang mit der Beratung und Beschlussfassung des Erprobungsgesetztes erörtert. Sinn des Erprobungsgesetzes ist es, den Rahmen vorzugeben, innerhalb dessen die Kirchenleitung Erprobungen zulassen kann. Gewünschtes Ziel war es, Hürden für Erprobungen möglichst niedrig anzusetzen; Experimente zuzulassen, um daraus neue Impulse zu gewinnen. Gesetze, die durch die Landessynode beschlossen werden haben für alle kirchlichen Körperschaften Geltung und müssen daher umfassend vorbereitet und beraten werden. Das Wesen der Erprobung liegt in der räumlichen und zeitlichen Beschränkung und im Wesen des Vorläufigen. Das Ergebnis der Beratung war demzufolge, dass eine Verordnung das richtige Instrument zur Regelung von Erprobungen ist. Die Frage, ob im Einzelfall die Notwendigkeit, eine Beschussfassung der Landessynode abzuwarten nicht gegeben war, ist folglich keine Anforderung, die die Landessynode an Erprobungen gestellt hat.

Zu 3.

Die Finanzierung von Erprobungen durch landeskirchliche Mittel war grundsätzlich nicht vorgesehen, da die Erprobungen auf den Wunsch einer

erprobenden Körperschaft zurückgehen. Sollte sich bei einer sich bisher noch nicht abzeichnenden Erprobung die Frage nach der Finanzierung stellen, würde diese in dem vereinbarten Verfahren für die Einstellung von Mitteln in den Haushalt beraten und Teil des Haushaltes. Ein eigener Bericht wäre in einem solchen Fall daher auch nicht notwendig.

Da die gestellten Fragen bereits an anderer Stelle beantwortet wurden und werden wird vorgeschlagen, den Antrag abzulehnen.

Vorschlag der Kirchenleitung:
Überweisung an den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II)

Zur Information:

c) Anträge von Kreissynoden an frühere Landessynoden, zu denen im Rahmen anderer Drucksachen der 73. ordentlichen Landessynode 2020 Beschlussvorschläge gemacht werden

- Antrag der **Kreissynode Aachen** betr. Änderung von § 7 Abs. 2 Satz 3 Verfahrensgesetz (Beschluss 4.2 der LS 2017)

  *siehe **Drucksache 4** (Verfahrensgesetz)*

- Antrag der **Kreissynode Düsseldorf** betr. Ergänzung von Art. 106 Abs. 3 der Kirchenordnung (Beschluss 4.4 der LS 2017)

  *siehe **Drucksache 19** (Änderung der Kirchenordnung)*

- Antrag der **Kreissynode Duisburg** betr. Aufhebung der Stellenbegrenzung für C-Kirchenmusiker/innen (Beschluss 5.3 der LS 2018)

  *siehe **Drucksache 7** (Kirchenmusikgesetz)*

- Anträge der **Kreissynoden Gladbach-Neuss, Jülich und Wesel** betr. Struktur des Gemeindedienstes für Mission und Ökumene (Beschlüsse 5.5, 5.7 und 5.14 der LS 2018)

  *siehe **Drucksache 30** (Gestaltung der regionalen ökumenischen Arbeit im Rheinland)*

- Anträge der **Kreissynoden An der Agger und Lennep** betr. (Teil-)Wegfall der Versorgungssicherungsumlage (Beschlüsse 8.1 und 8.11 der 71. LS 2019) und Anträge der **Kreissynoden Lennep und Niederberg** betr. Versorgungssicherungsumlage (Beschlüsse 5.3 und 5.7 der 72. LS 2019)

  *siehe **Drucksache 31** (Umgang mit der gesamtkirchlichen Verantwortung für die bestehenden Versorgungs- und Beihilfelasten)*

- Anträge der **Kreissynoden Jülich, An Nahe und Glan, Obere Nahe und Simmern-Trarbach** betr. Projekt Perseus II (Beschlüsse 8.7, 8.14, 8.15 und 8.16 der 71. LS 2019)

  *siehe **Drucksache 28** (Projekt Perseus II)*

- Antrag der **Kreissynode Lennep** betr. Reduzierung der gesetzlichen gesamtkirchlichen Umlagen (Beschluss 8.10 der 71. LS 2019)

  *siehe **Drucksache 32** (Neue Umlagensystematik, Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)*

- Antrag der **Kreissynode An Nahe und Glan** betr. Vertretungsregelung für Synodalälteste (Beschluss 5.6 der 72. LS 2019)

  *siehe **Drucksache 19** (Änderung der Kirchenordnung)*